

INHALT

Nr.	Seite
<p>14. 13. XII. 94 X ZB 9/94</p>	<p>a) Im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren kann der Rechtsinhaber seinen Widerspruch (§ 17 Abs. 1 GebrMG) zurücknehmen oder nachträglich einschränken. Im Umfang dieser Rücknahme oder Einschränkung ist das Gebrauchsmuster ohne Sachprüfung zu löschen. b) In der Einreichung neu gefaßter Schutzansprüche allein ist eine solche Einschränkung des Widerspruchs nicht zu sehen. c) Der verfahrensrechtliche Antrag, das Gebrauchsmuster mit einem eingeschränkten Gegenstand aufrechtzuerhalten, ist in der Regel als Einschränkung eines zunächst unbeschränkt eingelegten Widerspruchs zu verstehen. d) Eine in einer beschränkten Verteidigung des Schutzrechts liegende Rücknahme des Widerspruchs kann nach ihrem Wirksamwerden nicht ihrerseits rückgängig gemacht werden. (»Lüfterkappe«)</p> <p style="text-align: right;">149</p>
<p>15. 14. XII. 94 VIII ZR 46/94</p>	<p>Die in einem Franchisevertrag enthaltene Vereinbarung über die Verpflichtung des Franchisenehmers zum wiederkehrenden Bezug von Waren des Franchisegebers fällt unter § 2 Nr. 3 VerbrKrG. Bei der Frage, ob die aufgrund einer Bezugsverpflichtung i.S. des § 2 Nr. 3 VerbrKrG zu erwerbenden Sachen für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt sind, ist nicht auf den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung, sondern auf den des Vertragsschlusses abzustellen. Um ein von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 VerbrKrG (»es sei denn ...«) nicht erfaßtes Verbrauchergeschäft im Existenzgründungsstadium handelt es sich auch dann, wenn der Verbraucher zwar bereits ein gewerbliches Unternehmen betreibt, die Kreditmittel aber zum Aufbau einer neuen, mit der ersten nicht in Zusammenhang stehenden gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt sind. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG findet auch keine analoge Anwendung auf die in § 2 VerbrKrG genannten Verträge. Nur die Teile des Franchisevertrages werden von der Widerrufserklärung des Franchisenehmers erfaßt und nach § 3 HWiG abgewickelt, die kreditrechtlicher oder kreditähnlicher (§ 2 VerbrKrG) Natur sind.</p> <p style="text-align: right;">156</p>
<p>16. 14. XII. 94 IV ZR 304/93</p>	<p>Ein Dritter, der ein Schadensformular aus eigenem Wissen ausfüllt, ist kein Wissenserklärungsvertreter, wenn der Versicherungsnehmer das Formular unterschreibt und sich damit die Angaben des Dritten zu eigen macht. Stützt der Versicherer im Rückforderungsprozeß seinen Anspruch auf Leistungsfreiheit wegen einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers, muß der Versicherer auch darlegen und beweisen, daß den Versicherungsnehmer an der Obliegenheitsverletzung ein relevantes Verschulden trifft.</p> <p style="text-align: right;">167</p>

Buenos Aires

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
17. 15. XII. 94 III ZB 46/94	a) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 2. Fallgruppe VermG ist so auszulegen, daß hierin die Aufhebung aller bei Inkrafttreten des Vermögensgesetzes noch bestehenden vorläufigen staatlichen Verwaltungen erfaßt und die damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Eigentümer und Berechtigten geregelt werden, soweit ein Tatbestand vorliegt, der als Teilungsunrecht zu werten ist. b) Die dem Eigentümer nach § 13 VermG gegen den bisherigen staatlichen Verwalter zustehenden Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.	173
18. 15. XII. 94 IX ZR 153/93	a) Bei einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG angefochtenen Grundstücksübergabe tritt die unmittelbare Gläubigerbenachteiligung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem der Erwerber ein Anwartschaftsrecht auf das Grundeigentum erlangt. Sie wird nicht dadurch beseitigt, daß der Schuldner das Grundstück wertausschöpfend dinglich belastet, bevor der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird. Auch in diesem Falle beginnt die Jahresfrist im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG mit der Eintragung des neuen Eigentümers. b) Der Grundsatz der Kapitalerhaltung steht einem Rückgewähranspruch aus § 7 Abs. 1 AnfG gegen die GmbH hinsichtlich der anfechtbaren Einlage des Gesellschafters/Schuldners nicht entgegen.	184
19. 15. XII. 94 IX ZR 24/94	Hat ein Gläubiger nach der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners und/oder nach dem Konkursantrag im Wege der Zwangsvollstreckung eine inkongruente Deckung erlangt, ist die subjektive Anfechtungsvoraussetzung »Kenntnis von der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners« nur dann nicht gegeben, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angefochtenen Rechtshandlung der Überzeugung war, das Vermögen des Gemeinschuldners reiche zur vollen Befriedigung aller seiner Gläubiger aus oder der Gemeinschuldner werde die dafür erforderlichen Mittel in absehbarer Zeit erhalten.	196
20. 15. XII. 94 III ZB 49/94	Für Klagen wegen der »Entschädigung« nach Art. 36 Abs. 1 BayNatSchG ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, weil es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO) handelt. ...	204